

RS Vwgh 1988/6/15 85/13/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

Rechtssatz

Es ist davon auszugehen, daß einem Steuerpflichtigen am Ort seines Wohnsitzes durch auswärtige Verpflegung üblicherweise kein höherer Verpflegungsaufwand erwächst als anderen Steuerpflichtigen, die ebenfalls genötigt sind, sich auswärts zu verpflegen, ohne die dadurch erwachsenden Kosten als

Werbungskosten abziehen zu können (Hinweis auf E 16.3.1988, 85/13/0154, E 25.5.1988, 87/13/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130069.X02

Im RIS seit

15.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at